

|                                                                                                                                                                                                                |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------|--|--|--|--|------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| <b>Kreisstadt Bergheim<br/>Der Bürgermeister</b>                                                                                                                                                               | <b>Verantwortliches Dezernat<br/>Kä</b> | <b>Vorlage Nr.: 381/2019<br/>öffentlich</b> |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| FBL: Herr Lindenlauf<br>AbtL: Herr Neb<br>Verfasser/in: Frau Crampen                                                                                                                                           | Mitzeichnungen                          |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>                                                                                         |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                              |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Gremium                                                                                                                                                                                                        |                                         |                                             |  |  |  |  | Datum      |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Rat                                                                                                                                                                                                            |                                         |                                             |  |  |  |  | 23.09.2019 |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.<br><b>Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.</b>                  |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>Haushaltsmäßige Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                            |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).                                                                                                                           |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> für das lfd. Haushaltsjahr                                                                                                                                                            |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> für Folgejahre                                                                                                                                                                        |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.                                                                 |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>TOP      Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates</b><br><b>Anfrage des Stadtrates Achim Brauer vom 23.08.2019 zu den Abfall- und Abwasser-</b><br><b>gebühren</b> |                                         |                                             |  |  |  |  |            |  |  |  |  |  |  |  |  |

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt

Das Ratsmitglied Achim Brauer beantragt mit Schreiben vom 23.08.2019 die Beantwortung folgender Fragen bezüglich der Gebührenhöhe der Abwasser- und Abfallgebühren.

Herr Brauer bezieht sich in seinen Fragestellungen auf den Abfall- und Abwassergebührenvergleich des Bund der Steuerzahler e.V.

### **1. Welche Gründe gibt es, dass ein Vier-Personen-Haushalt in Bergheim im kreisweiten Vergleich bis zu 66,60 Euro jährlich mehr an Abfallgebühren zu zahlen hat?**

Im Bereich der Abfallgebühren ist ein pauschaler Vergleich mit anderen Kommunen nur schwer möglich. Die Ausgestaltungen der Gebührensatzungen unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich der Tonnengröße und der Anzahl der jährlichen Abfuhr stark voneinander.

In der Abfallgebühr der Kreisstadt Bergheim sind bereits alle Kosten inbegriffen. Kosten, die in anderen Kommunen zusätzlich berechnet werden, fallen hier nicht an. Hierzu gehören beispielsweise Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll, weißer Ware, Schadstoffe und Elektrogeräte.

Die Restmüllgefäße im Stadtgebiet werden 26 Mal im Jahr entleert. Im Vergleich hierzu gibt es in anderen Kommunen 14 bis 16 Mindestleerungen pro Jahr. Durch jede weitere Leerung entstehen dem Bürger bei anderen Kommunen Zusatzkosten. Durch die erhöhte Festanzahl der Leerungen in Bergheim besteht die Möglichkeit, durch den Wechsel auf eine kleinere Tonne, Kosten einzusparen.

|                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.<br><input type="checkbox"/> Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.<br><input type="checkbox"/> Der Beschlussvorschlag wurde verändert. | <b>Abstimmungsergebnis:</b><br><input type="checkbox"/> einstimmig<br>Ja-Stimmen<br>Nein-Stimmen<br>Enthaltungen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Aus diesem Grund werden in Bergheim zusätzlich 60L Restmüllgefäße angeboten. Diese gibt es nicht in allen Kommunen.

Aus den genannten Gründen wird deutlich, dass ein Vergleich der Gebührensätze mit der abschließlichen Betrachtung der 120L Tonne nicht aussagekräftig ist.

Nutzt ein/e Bergheimer Bürger/in konsequent alle Möglichkeiten zur Müllvermeidung und -trennung, so benötigt er bei vierzehntägiger Leerung statt eines 120L Abfallbehälters nur ein 60L Abfallgefäß. Hierfür beträgt die Jahresgebühr 2019 116,00 Euro.

Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ohne Nutzung der Bio-Tonne kann darüber hinaus ein Gebührenabschlag auf die Restmüllbehälter gewährt werden. Dies sind bei einem 60L Abfallgefäß 29,00 Euro. Die Aussage, die Kreisstadt Bergheim habe mit den höchsten Abfallgebührensatz im Rhein-Erft-Kreis ist insoweit nicht zutreffend.

## **2. Aus welchem Grund zahlt der Bergheimer Musterhaushalt im Vergleich jährlich bis zu 533,00 Euro mehr Abwassergebühren?**

Die Gründe für die unterschiedlichen Abwassergebührensätze sind vielschichtig. An dieser Stelle wird daher nur auf einige wesentliche Kostenfaktoren hingewiesen:

a)

Das Kanalnetz der Kreisstadt Bergheim besitzt zum einen aufgrund der Topographie des Stadtgebietes (Tagebau) und der damit verbundenen Länge des Kanals im Vergleich zu anderen Kommunen einen hohen Wert im Anlagevermögen. Allein daraus ergeben sich höhere kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Die Kreisstadt Bergheim beziehungsweise die von ihr beauftragte Stadtwerke Bergheim GmbH wenden schon seit Jahren erhebliche Mittel für die Sanierung des städtischen Kanalnetzes auf, möglicherweise mehr als dies bei anderen Städten der Fall ist. Die Kreisstadt Bergheim leistet damit einen erheblichen Beitrag zum Umweltschutz.

Die Abschreibungssumme wird in der Gebührenkalkulation auf Basis des höheren Wiederbeschaffungszeitwertes berechnet. Dies wurde mit Beschluss vom Bundesverfassungsgericht (BVerwG) vom 25.03.1985 - 8 B 11/ 84 - als eine zulässige Methode entschieden.

Die Verzinsung wird auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem aktuellen kalkulatorischen Zinssatz berechnet. Dieser wird für die Verzinsung des in den Gebührenhaushalten gebundenen Anlagekapitals auf der Grundlage des Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 13.04.2005 – 9 A 3120/03 - ermittelt. Maßgeblich ist dabei nicht das aktuelle Zinsniveau am Kapitalmarkt, sondern der durchschnittliche Zinssatz der vergangenen 50 Jahre. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt für das Jahr 2019 6,2%. Für das Jahr 2020 wird er auf 6,0% sinken.

b)

Für Kanalmaßnahmen werden in Bergheim keine Beiträge erhoben. Vergleichskommunen rechnen die hierfür entstandenen Kosten über Ausbaubeiträge nach dem Kommunal Abgabengesetz (KAG) ab. Diese Beiträge müssten, wie Erschließungsbeiträge nach BauGB, im Abzugskapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. In Bergheim werden die Kosten für Kanalsanierungen jedoch über die Abwassergebühren auf alle Gebührenzahler umgelegt.

c)

Im Vergleich zu anderen Kommunen bezahlt die Kreisstadt Bergheim höhere Beiträge an den Erftverband, weil das Abwasser in drei moderne Gruppenkläranlagen (Auenheim, Kaster, Kenten) und in ein allein von der Stadt genutztes Klärwerk (Glessen), die alle auf dem höchsten Stand der Technik sind, eingeleitet wird.

### **3. Welche Pläne gibt es seitens der Verwaltung, um zukünftig die Belastung der Bergheimer Bürger in den Bereichen Abwasser- und Abfallgebühren zu verringern?**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der betreffenden Einrichtungen nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Höhe der Abwasser- und Abfallgebührensätze hängt daher maßgeblich von den betreffenden Kosten in diesen Gebührenhaushalten ab. Die vorgenannten Gebührenhaushalte werden ohnehin geprägt von externen, von der Kreisstadt Bergheim nicht unmittelbar beeinflussbaren Kostenfaktoren wie z. B. die Entwicklung der Verbandsumlage des Erftverbandes sowie der Deponiegebühren des Rhein-Erft-Kreises. Hier versucht die Kreisstadt Bergheim im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostendämpfend Einfluss zu nehmen. Im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ kommt erschwerend hinzu, dass sich in den vergangenen Jahren aufgrund der konjunkturellen Lage und der damit einhergehenden guten Auftragslage bei den Tiefbauunternehmen überdurchschnittliche Kostensteigerungen für die erheblichen Neubau- und Sanierungsinvestitionen beim städtischen Kanalnetz ergeben haben. Durch öffentliche Vergaben wird versucht preisgünstige Angebote zu erhalten.

Generell gilt es, auch bei den Gebührenhaushalten sparsam und wirtschaftlich zu handeln.